

Ordnung
zur Leitung und zum Betrieb
des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC)
der Technischen Universität Dresden

vom 18.09.2002

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des BIOTEC
- § 5 Vorstand
- § 6 Projektbereiche
- § 7 Studienkommission
- § 8 Gleichstellungsfragen
- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der TU Dresden in der Sitzung am 14.08.2002 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Das Biotechnologische Zentrum (BIOTEC) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das BIOTEC wirkt interdisziplinär in Forschung und Lehre, insbesondere durch
- die Entwicklung und Koordination der Forschung und interdisziplinären Zusammenarbeit sowie Unterstützung des Technologietransfers auf den Gebieten des Molecular Bioengineering
- und
- die Trägerschaft des Masterstudiengangs Molecular Bioengineering sowie die Initiierung, Koordinierung und Trägerschaft fakultätsübergreifender interdisziplinärer Studiengänge in dem Aufgabenbereich der Einrichtung.
- (2) Das BIOTEC fördert die Zusammenarbeit mit der privaten Wirtschaft sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es ist bestrebt, in der Region die relevanten Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren, seine Kompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten sowie Existenzgründungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.
- (3) Das BIOTEC fördert die internationale Zusammenarbeit in seinem Aufgabengebiet.

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem BIOTEC gehören folgende Mitglieder an:
- (a) die Vorstandsmitglieder,
 - (b) die dem BIOTEC in Zweitmitgliedschaft zugeordneten Professoren,
 - (c) die den Professoren des BIOTEC zugeordneten wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, soweit sie die Aufgaben des BIOTEC erfüllen,
 - (d) der Geschäftsführer des BIOTEC und die sonstigen Mitarbeiter des BIOTEC.

Auf Antrag können weitere Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes im Benehmen mit den am BIOTEC beteiligten Fakultäten vom Rektoratskollegium für die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.

Zu den am BIOTEC beteiligten Fakultäten gehören die Fakultäten Mathematik und Naturwissenschaften, Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenwesen und die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

- (2) Die Mitgliedschaft im BIOTEC lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung des Perso-

nals in den jeweiligen Fakultäten unberührt.

(3) Studierende des BIOTEC werden einer der am BIOTEC beteiligten Fakultäten zugeordnet und gehören einer der dortigen Fachschaften an. Das Nähere regeln die beteiligten Fakultäten durch eine Vereinbarung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

§ 4

Organe des BIOTEC

Die Organe des BIOTEC sind der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Vorstand

(1) Das BIOTEC wird vom Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht

- (a) der Vorstandsvorsitzende,
- (b) bis zu 5 Projektbereichsleiter,
- (c) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter des BIOTEC,
- (d) ein Studierender eines vom BIOTEC getragenen Studienganges

an.

Der Geschäftsführer des BIOTEC und der Prorektor für Wissenschaft gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Die Vorstandsmitglieder nach b) gehören dem Vorstand für die Dauer von 3 Jahren an, wenn nicht ihr Amt als Projektbereichsleiter zuvor endet. Wenn es mehr als fünf Projektbereichsleiter gibt, werden die Vorstandsmitglieder nach b) durch Wahl bestimmt. Sie treten ihr Amt an dem der Wahl oder im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Aufnahme des Projektes folgenden Tag an. Die Vorstandsmitglieder nach c), werden für die Dauer von 3 Jahren von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des BIOTEC und das Vorstandsmitglied nach d), vom Fachschaftsrat, der die Studierenden eines vom BIOTEC getragenen Studienganges gemäß § 3 (3) angehören, gewählt. Die Amtszeit des studentischen Vertreters bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten zugleich die Interessen der dem BIOTEC angehörenden nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rektoratskollegiums bedarf.

(3) Der Vorstand erlässt zur Erfüllung der dem BIOTEC obliegenden Aufgaben in der Forschung Leitlinien. Er entscheidet über den Entwicklungsplan und den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektoratskollegium. Der Vorstand beschließt über die Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen, die Planung des Studienangebots und den Lehrbericht zu den vom BIOTEC getragenen Studiengängen.

(4) Das Rektoratskollegium bestellt aus dem Kreis der Professoren der TUD nach Anhö-

zung des wissenschaftlichen Beirats und des Vorstandes mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden des BIOTEC den Vorstandsvorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren.

(5) Der Vorstandsvorsitzende vertritt das BIOTEC gegenüber den Organen der Hochschule und nach außen. Er ist für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.

(6) Soweit das BIOTEC Träger von Studiengängen ist, ist der Vorstandsvorsitzende zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot auf der Grundlage der mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten getroffenen Absprachen.

(7) Der Vorstandsvorsitzende wird von einem hauptberuflichen Geschäftsführer unterstützt. Dieser wird vom Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium bestellt. Er nimmt an den Sitzungen der Gremien des BIOTEC mit beratender Stimme teil.

(8) Der Vorstandsvorsitzende ist dem Rektoratskollegium für die Erfüllung der Aufgaben des BIOTEC verantwortlich und berichtet diesem regelmäßig über die Entwicklung des BIOTEC und informiert in angemessenen Zeiträumen die Mitglieder und die Dekane der beteiligten Fakultäten.

§ 6 Projektbereiche

(1) Das BIOTEC gliedert sich in Abhängigkeit der fachlichen Themenstellung in Projektbereiche, denen Projektbereichsleiter vorstehen. Die Entscheidung zur Einrichtung und Schließung von Projektbereichen trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium.

(2) Über die Aufnahme von Projekten in bestehende Projektbereiche entscheiden die dem Projektbereich angehörenden Professoren im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Der Projektbereichsleiter wird aus der Mitte und mit der Mehrheit der dem Projektbereich angehörenden Professoren von diesen gewählt. Solange nur ein Professor dem Projektbereich angehört, ist dieser Projektbereichsleiter.

(4) Der Projektbereichsleiter vertritt den Projektbereich gegenüber dem Vorstand des BIOTEC und nach außen. Er ist für die Aufgabenerfüllung des Projektbereichs und die sachgerechte Verwendung der Räume, Personal- und Sachmittel verantwortlich.

(5) Die Projektbereiche bewirtschaften in eigener Verantwortung die ihnen zugewiesenen Mittel und Ressourcen. Der Projektbereichsleiter entscheidet über Haushaltsangelegenheiten des Projektbereichs, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der dem Projektbereich zur Verfügung stehenden Räume, Personal- und Sachmittel. Er trifft die zur Aufgabenerfüllung des Projektbereichs erforderlichen Entscheidungen.

(6) Die Projektbereiche können einen eigenen Namen führen. Die Namensführung kann mit der Verwendung eines eigenen Signets bei gleichzeitiger Verwendung mit dem TU-

Signet und dem Signet des BIOTEC verbunden werden. Für die Gestaltung des Signets gelten die jeweiligen Regelungen der TU Dresden.

§ 7

Studienkommission

(1) Der Vorstand des BIOTEC bestellt nach Bestätigung durch den Senat die Studienkommission, der paritätisch Lehrende einerseits und Studierende des jeweiligen vom BIOTEC getragenen Studiengangs andererseits angehören. Die Zahl der Mitglieder der Lehrenden und Studierenden bestimmt sich nach der Zahl der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten.

(2) Jede der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Vorstand einen der dem BIOTEC zugehörenden Lehrenden zur Bestellung vor. Die studentischen Mitglieder werden in entsprechender Zahl im Benehmen mit den zuständigen Fachschaftsräten bestellt.

(3) Der Vorstand wählt eines der professoralen Mitglieder der Studienkommission zu deren Vorsitzenden. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 88 Abs. 4 SächsHG entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 88 Abs. 2, 3, 5 SächsHG entsprechend.

§ 8

Gleichstellungsfragen

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht ohnehin die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das BIOTEC wird zur Sicherung der Forschungstätigkeit und einer breiten, insbesondere regionalen Nutzung durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Er gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung des BIOTEC und berät in Angelegenheiten, die sich aus der erforderlichen Zusammenarbeit mit Partnern aus Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft und Industrie ergeben.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 6 Mitglieder an. Diese sollen aus universitären und nichtuniversitären, am BIOTEC interessierten Einrichtungen kommen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektoratskollegium für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 3 Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(4) Der Sprecher beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Semester ein.

§ 10

Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD in Kraft. Damit tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des BIOTEC vom 16.03.2001 außer Kraft.

(2) Der Gründungsdirektor wurde vom Rektoratskollegium im Benehmen mit den Dekanen der das BIOTEC tragenden Fakultäten für 3 Jahre bestellt. Er nimmt in dieser Zeit die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden wahr. Die bisherigen Mitglieder des wissenschaftlichen Rates gem. § 6 Abs. 4 der Ordnung des BIOTEC vom 16.03.2001 gehören solange dem Vorstand an, bis vier der dem BIOTEC zugeordneten Projektbereichsleiter besetzt sind.

(3) Die Ordnung ist nach Ablauf von 3 Jahren im Licht der dann gemachten Erfahrungen und Aufgaben des BIOTEC anzupassen.

Dresden, 18.09.2002

Der Rektor
Prof. Dr. rer. nat. habil. Achim Mehlhorn